

<p style="text-align: center;">Synopsis</p> <p>der Änderungen der Satzungen der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG und der Westfalen Weser Energie 2. Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH.</p> <p>Hier nicht aufgeführte Änderungen sind rein redaktioneller Art. Änderungen, die aus Sicht des Unternehmens im Sinne des Kommunalrechts wesentliche Änderungen darstellen, haben wir mit einem entsprechenden Hinweis versehen.</p> <p>Die für den Formwechsel benötigte Satzung der Westfalen Weser Netz GmbH ist nicht aufgeführt, da sie im Rahmen der Optimierung der Zielstruktur umfassende Änderungen erfahren soll, die synoptisch nicht sinnvoll dargestellt werden können.</p> <p>Die vollständigen Satzungen wurden bereits im Änderungsmodus übermittelt.</p>	
<p>Alte Fassung</p>	<p>Neue Fassung</p>
<p>Satzung der Westfalen Weser Netz 2. Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH</p>	
<p>§ 1 Abs. 1 Firma</p>	<p>§ 1 Abs. 1 Firma</p>
<p>Die Gesellschaft führt die Firma „Westfalen Weser Netz GmbH“.</p>	<p>Die Gesellschaft führt die Firma „Westfalen Weser Netz GmbH“ Energie 2. Vermögensverwaltungs-GmbH“.</p>

§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens
	(wesentliche Änderung)
<p>(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung, der Erwerb, der Betrieb, die gewerbliche Nutzung und der Ausbau von Strom- und Gasverteilnetzen - insbesondere in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) -sowie von Fernwärme- und Wasserversorgungsnetzen und die Erbringung damit zusammenhängender, ergänzender Dienstleistungen, sowie die Gewinnung von Trinkwasser. Bei der Aufgabenerfüllung sind Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlage zu schützen und es ist auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen des EnWG, zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im Inland beteiligen und im Rahmen des nach dem EnWG Zulässigen Unternehmensverträge aller Art abschließen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland zu errichten.</p> <p>(3) Die Gesellschaft beachtet im Rahmen ihrer unternehmensgegenständlichen Tätigkeit insbesondere kommunalrechtliche und vergaberechtliche Vorschriften. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09.11.1999 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p>	<p>. (1) Gegenstand des Unternehmens <u>ist die Verwaltung eigenen Vermögens. sind die Errichtung, der Erwerb, der Betrieb, die gewerbliche Nutzung und der Ausbau von Strom- und Gasverteilnetzen - insbesondere in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) -sowie von Fernwärme- und Wasserversorgungsnetzen und die Erbringung damit zusammenhängender, ergänzender Dienstleistungen, sowie die Gewinnung von Trinkwasser. Bei der Aufgabenerfüllung sind Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlage zu schützen und es ist auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten.</u></p> <p>(2) — Die Gesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen des EnWG, zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im Inland beteiligen und im Rahmen des nach dem EnWG Zulässigen Unternehmensverträge aller Art abschließen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland zu errichten.</p> <p>(3) — Die Gesellschaft beachtet im Rahmen ihrer unternehmensgegenständlichen Tätigkeit insbesondere kommunalrechtliche und vergaberechtliche Vorschriften. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09.11.1999 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p>
Satzung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG	
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens
	(wesentliche Änderung)
(1) Gegenstand des Unternehmens sind, im Rahmen der kommunalen	(1) Gegenstand des Unternehmens sind, im Rahmen der kommunalen

<p>Aufgabenerfüllung, a) die Verwaltung der Komplementärin sowie von Beteiligungen an Unternehmen, die in den Bereichen Bezug, Transport und Verteilung von Strom, Gas, Wärme, Wasser, Abwasser, die Erzeugung von Strom und Wärme sowie allen dazugehörigen versorgungswirtschaftlichen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar in der Region Westfalen-Weser tätig sind, insbesondere die Verwaltung von Beteiligungen</p> <p>1. an der Westfalen Weser Netz GmbH, die als Verteilnetzbetreiberin die Leitungsnetze Strom, Gas und Wasser in der Region Westfalen-Weser betreibt;</p> <p>2. an der Westfalen Weser Anlagen GmbH, die das Eigentum an den Leitungsnetzen Strom, Gas und Wasser in der Region Westfalen-Weser sowie an dem von der Energieservice Westfalen Weser GmbH betriebenen Kraftwerk und den von der AWP GmbH betriebenen Abwasseranlagen inne hat;</p>	<p>Aufgabenerfüllung, a) die Verwaltung der Komplementärin sowie von Beteiligungen an Unternehmen, die in den Bereichen Bezug, Transport und Verteilung von Strom, Gas, Wärme, Wasser, Abwasser, die Erzeugung von Strom und Wärme sowie allen dazugehörigen versorgungswirtschaftlichen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar in der Region Westfalen-Weser tätig sind, insbesondere die Verwaltung von Beteiligungen</p> <p>1. an der Westfalen Weser Netz GmbH, die als Verteilnetzbetreiberin die Leitungsnetze Strom, Gas und Wasser in der Region Westfalen-Weser betreibt;</p> <p>2. an der Westfalen Weser Anlagen GmbH, die <u>und</u> das Eigentum an den Leitungsnetzen Strom, Gas und Wasser in der Region Westfalen-Weser sowie an dem von der Energieservice Westfalen Weser GmbH betriebenen Kraftwerk und den von der AWP GmbH betriebenen Abwasseranlagen inne hat;</p>
<p>§ 6 Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in der Westfalen Weser Netz GmbH</p>	<p>§ 6 Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in der Westfalen Weser Netz GmbH</p>
<p>Die Komplementärin ist verpflichtet, in der Gesellschafterversammlung der Westfalen Weser Netz GmbH die 14 Vertreter der Anteilseigner, die gemäß § 11 Absatz (4) Aufsichtsratsmitglieder im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind, in den Aufsichtsrat der Westfalen Weser Netz GmbH zu wählen.</p>	<p>Die Komplementärin ist verpflichtet, in der Gesellschafterversammlung der Westfalen Weser Netz GmbH die 14 Vertreter der Anteilseigner, die gemäß § 11 Absatz (4) Aufsichtsratsmitglieder im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind, in den Aufsichtsrat der Westfalen Weser Netz GmbH zu wählen. <u>Dies gilt auch bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes in den Fällen des § 11 Absatz (9) lit. a) und lit. c) dieses Gesellschaftsvertrages.</u> *</p>
	<p>*zur Erläuterung: § 11 Absatz (9) lit. a) und lit. c) des Gesellschaftsvertrages betreffen die Amtsniederlegung eines Aufsichtsrates bzw. den Verlust des kommunalen Mandates</p>
<p>§ 12 Abs. 3 Organisation des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 12 Abs. 3 Organisation des Aufsichtsrates</p>
<p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten die von ihnen verauslagten angemessenen Aufwendungen, einschließlich der Umsatzsteuer, von der Gesellschaft erstattet. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des</p>	<p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten <u>die von ihnen verauslagten angemessenen Aufwendungen, einschließlich der Umsatzsteuer, von der Gesellschaft erstattet. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des</u></p>

<p>Aufsichtsrats eine Grundvergütung sowie eine Tätigkeitsvergütung in Form eines Sitzungsgeldes, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluss über die Höhe der nach den vorstehenden Sätzen zu zahlenden Vergütung. Eine Gewährung von Krediten an die Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Gesellschaft ist unzulässig.</p>	<p>Aufsichtsrats eine Grundvergütung sowie eine Tätigkeitsvergütung in Form eines Sitzungsgeldes, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluss über die Höhe der nach den vorstehenden Sätzen zu zahlenden Vergütung. Eine Gewährung von Krediten an die Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Gesellschaft ist unzulässig.</p>
<p>§ 14 Abs. 3 Aufgaben des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 14 Abs. 3 Aufgaben des Aufsichtsrates</p>
	<p>(wesentliche Änderung)</p>
<p>(3) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen folgende Geschäfte und Maßnahmen der Komplementärin:</p> <p>a) Der Abschluss von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Aufsichtsrats- und / oder Fachbeiratsmitgliedern;</p> <p>b) der Abschluss aller die Gesellschaft verpflichtenden Verträge mit einem Jahreswert der Leistungen von mehr als € 500.000,00; bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;</p> <p>c) der Kauf, der Verkauf und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von mehr als € 500.000,00;</p> <p>d) die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Garantierklärungen mit einem Wert von mehr als € 200.000,00;</p> <p>e) die Bestellung von Pfandrechten mit einem Wert von mehr als € 200.000,00;</p> <p>f) der Abschluss von Sponsoring-Verträgen mit einem Wert von mehr als € 50.000,00 je Einzelvertrag;</p> <p>g) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einer jährlichen Miete oder Pacht von mehr als € 500.000,00;</p> <p>h) der Abschluss von Betriebsführungsverträgen mit Beteiligungsunternehmen, sofern das damit verbundene jährliche Volumen € 2,5 Mio. übersteigt;</p>	<p>(3) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen folgende Geschäfte und Maßnahmen der Komplementärin, <u>soweit diese nicht bereits in dem genehmigten Wirtschaftsplan gemäß § 18 dieses Gesellschaftsvertrages enthalten sind:</u></p> <p>a) Der Abschluss von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Aufsichtsrats- und / oder Fachbeiratsmitgliedern;</p> <p>b) der Abschluss aller die Gesellschaft verpflichtenden Verträge mit einem Jahreswert der Leistungen von mehr als € 500.000,00; bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;</p> <p>c) der Kauf, der Verkauf und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von mehr als € 500.000,00;</p> <p>d) die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Garantierklärungen mit einem Wert von mehr als € 200.000,00;</p> <p>e) die Bestellung von Pfandrechten mit einem Wert von mehr als € 200.000,00;</p> <p>f) der Abschluss von Sponsoring-Verträgen mit einem Wert von mehr als € 50.000,00 je Einzelvertrag;</p> <p>g) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einer jährlichen Miete oder Pacht von mehr als € 500.000,00;</p> <p>h) der Abschluss von Betriebsführungsverträgen mit</p>

<p>i) die Ausübung von Stimm- und Verwaltungsrechten in den in § 2 Absatz (1) lit. a) genannten Beteiligungen, wenn das Stimm- bzw. Verwaltungsrecht sich auf Maßnahmen bezieht, die nach diesem § 14 Absatz (3) der Zustimmung des Aufsichtsrats bedurft hätten, wenn das Geschäft bzw. die Maßnahme die Gesellschaft beträfe.</p>	<p>Beteiligungsunternehmen, sofern das damit verbundene jährliche Volumen € 2,5 Mio. übersteigt; i) die Ausübung von Stimm- und Verwaltungsrechten in den in § 2 Absatz (1) lit. a) genannten Beteiligungen <u>der Gesellschaft</u>, wenn das Stimm- bzw. Verwaltungsrecht sich auf Maßnahmen bezieht, die nach diesem § 14 Absatz (3) der Zustimmung des Aufsichtsrats bedurft hätten, wenn das Geschäft bzw. die Maßnahme die Gesellschaft beträfe <u>soweit nicht die Rechte der Gesellschafterversammlung gemäß § 10 Absatz (2) lit. e) oder der Komplementärin gemäß § 6 dieses Gesellschaftsvertrages berührt sind.</u>*</p>
---	---

*zur Erläuterung: die §§ 10 Absatz (2) lit. e) und 6 des Gesellschaftsvertrages betreffen die Bestellung, Berufung und Entlassung von Geschäftsführern bei Beteiligungen sowie die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in der Beteiligung Westfalen Weser Netz GmbH

§ 16 Abs. 7 Fachbeirat	§ 16 Abs. 7 Fachbeirat
(7) Die Geschäftsführung der Komplementärin, der Westfalen Weser Netz GmbH, der Westfalen Weser Anlagen GmbH und der Energieservice Westfalen Weser GmbH sollen an den Sitzungen des Fachbeirats teilnehmen, soweit der Fachbeirat keine anderweitige Festlegung getroffen hat.	(7) Die Geschäftsführung der Komplementärin, der Westfalen Weser Netz GmbH, der Westfalen Weser Anlagen GmbH und der Energieservice Westfalen Weser GmbH sollen an den Sitzungen des Fachbeirats teilnehmen, soweit der Fachbeirat keine anderweitige Festlegung getroffen hat.